

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Gemeiner Redacteur Hr. Götze.
Correspondent Hr. Weidlich.
Anmeldung von 11-12 Uhr
Sonntags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Beiträge in den Besessenen
von 8 Uhr Nachmittags.

Stelle für Inseratentnahme:
Hr. Klemm, Universitätsstr. 22,
Tele. 2048, Gaisstr. 24, post.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Beilage 11,300.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postförderung 10 Thlr.
mit Postförderung 14 Thlr.
Inserat
4spaltiges Quartblatt 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Reclamen unter d. Redaktionsflag
die Spalte 2 Ngr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 177.

Donnerstag den 26. Juni.

1873.

Bestellungen auf das dritte Quartal 1873 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 11,300)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 33, gelangen lassen. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. In Folge neuerer Verordnung werden von der Post auch Abonnements auf 1 und 2 Monate angenommen.

Der Abonnementspreis beträgt vom 1. Juli ab
pr. Quartal 1 Thlr. 15 Ngr.,
inclusive Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.,
durch die Post bezogen 2 Thlr.

Für eine Extrabeilage sind ohne Postförderung 11 Thlr., mit Postförderung 14 Thlr. Beleggebühren unter Voranzahlung zu vergüten.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.
Leipzig, im Juni 1873.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das 15. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 12. d. M. Monats auf dem Rathhausplatze öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:
Nr. 930. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Vom 12. Juni 1873.
Nr. 931. Gesetz über die Kriegsverleistungen. Vom 13. Juni 1873.
Nr. 932. Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873.
Leipzig, den 24. Juni 1873. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Secuti.

Bekanntmachung.

Zur Ausstellung der nach §. 11 der Ministerial-Berordnung vom 17. Mai 1873 behufs Versicherungs-Regulierung der bei der Landes-Immobilien-Brand-Versicherungs-Anstalt versicherten Gebäude bezugbringenden Zeugnisse haben wir
Herrn Brand-Versicherungs-Ober-Inspector Kanig,
• Bau Rath Johann Wilhelm Ernst Jocher,
• Baumeister Otto Heinrich Klemm,
• Baugewerkmesser Gustav Adolph Handwerk,
• Baugewerkmesser Friedrich Louis Wangemann,
• Maurermeister Bernhard August Leuthier
ermächtigt, und bringen wir dies, nachdem vorgenannte Herren sich vorkommendenfalls zur Uebernahme dieses Auftrags bereit erklärt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniss.
Leipzig, am 23. Juni 1873. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. G. Quast.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Militairpflichtigen, denen die Ordres zur bevorstehenden Departements-Ersatzstellung, zufolge stattgefundenen Wohnungswechsels oder ungenauer Angabe der Wohnung nicht haben eingehängt werden können, werden hiermit aufgefordert, dieselben sofort auf unserm Quartier-Commissariat Katharinenstrasse Nr. 29 (alte Rathswaage), 2. Etage, städtischer Caal, letzte Thüre, abzuholen.
Der Nichtbesitz der Ordres entschuldigt nicht, vielmehr kommen beim Ausbleiben in dem Musterungstermine die in den §§. 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 angedrohten Strafen und Nachtheile in Anwendung.
Leipzig, am 24. Juni 1873. Der Rath der Stadt Leipzig.

Meißner Kirchenconferenz.

I.
* Afrika, 24. Juni. Heute und morgen ist hier die sogenannte Meißner Konferenz veranlaßt. Früher nur aus Geistlichen der lutherischen Kirche bestehend, hat sie seit dem vorigen Jahre und so auch dieses Mal Nichtgeistliche zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen. Die Zahl der Theilnehmer glauben wir in diesem Jahre auf etwa 150 angeben zu können.
Der Konferenz ging früh 10 Uhr ein Gottesdienst voraus, bei welchem der Hosprediger Dr. Küling die Festpredigt hielt. Der Grundgedanke derselben war der Bedrängnis geworden, in welcher sich gegenwärtig die evangelische Kirche befindet. Das Thema lautete: „Was thut uns Christen und Christenlehren noch in dieser Sturm- und Drangperiode des Himmelreichs? Erstens ein prüfendes Auge, zweitens ein kriegerisches Herz und drittens eine hoffende Seele.“ Der Hosprediger beschäftigte sich des Vorigen mit der Wahrheit und der falschen Wissenschaft, mit dem Zwiespalt zwischen den leitenden Gedanken, die jetzt die Welt beherrschen, und den Gnaden- und Friedensgedanken Gottes und sprach am Schluß den tröstlichen Satz aus: die Kreitende Kirche wird eine triumphirende Kirche werden!
Zu Vorsitzenden der Konferenz wurden die Herren Professor Dr. Friedr. Leipzig und Bürgermeister Hirschberg-Weissen gewählt.
Auf die heutige Tagesordnung waren Vorträge über die preussischen Kirchengesetze gesetzt. Der preussische Referent Reichstagsabgeordneter Bürgermeister Hirschberg-Weissen bemerkte im Wesentlichen Folgendes: Die Kirchengesetze verfolgen den Zweck, den Bestrebungen entgegenzutreten, die auf Herstellung des confessionellen Bruders gerichtet sind. Die Gesetze werden

ohne Zweifel von Einfluß auf die andern Landeskirchen in Deutschland sein. Der alte tausendjährige Kampf zwischen dem deutschen Kaiserthum und dem Papstthum, zwischen Katholicismus und Protestantismus sei wieder entbrannt. Je mehr der Staat der Kirche die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten überlasse, desto schärfer habe er über die Wahrung seiner Hoheitsrechte zu wachen. Die Kirche dürfe sich solche Hoheitsrechte nimmer anmaßen. Der Satz von der freien Kirche im freien Staate sei bei uns in Europa und Deutschland schlechterdings unrichtig. Wo das Staatswesen viele Jahrhunderte hindurch mit der Kirche verbunden gewesen, da gehe es absolut nicht, daß sich eins um das andere nicht kümmeren. Aus allen den Gründen empfahl der Redner, die Konferenz möge folgende Thesen annehmen:
1) Dem Staate steht trotz seines Oberhoheitsrechtes über die Kirche (ius cetera) die formelle Verfügung zum Erlaß solcher Gesetze zu.
2) Die durch das Gesetz über Anstellung und Vorbildung der Geistlichen entsetzte Gefahr einseitiger Bevormundung der Kirche künstlich ihrer Lehre wird durch eine der Kirche ihre innere Selbstständigkeit gewährleistende Verfassung derselben und durch die Willkür der von einer Centralstelle nicht beeinflussten deutschen Universitäten beseitigt.
3) Die Verfassung der protestantischen Kirche in Betreff der Disciplinargewalt über die Geistlichen wird durch das Gesetz über die Disciplinargewalt der Kirche in ihrem Wesen nicht geändert.
4) Das Gesetz über die Grenzen der rechtlichen Strafen- und Zwangsmittel berührt das Wesen der protestantischen Kirche nicht.
5) Das Gesetz über den Austritt aus der Kirche erfüllt eine berechtigende Forderung der Zeit.
Der theologische Referent Pastor Dr. Richter aus Reichstädt führte in der Hauptsache Folgendes aus:

Bekanntmachung.

die Beschränkung der Benutzung der Stadtwasserkunst betreffend.
Da die Vollenbung des Erweiterungsbau der Wasserkunst noch nicht hat ermdöglicht werden können, so ist in Folge der fortwährend erheblich wachsenden Zahl der Wassernnehmer bei dem bedeutend größeren Verbrauch während der heißeren, trockenen Jahreszeit wie im vorigen Jahre, so auch gegenwärtig wieder der Fall eingetreten, daß durch die noch auf die Leistungsfähigkeit ihrer ersten Anlage beschränkte Wasserkunst ohne Verminderung des dormaligen Wasserbedarfes und sparsame Benutzung der Wasserkunst nicht nur die höher gelegenen Häuser unserer Stadt, sondern auch die oberen Etagen in den niedrigeren Stadttheilen nicht mehr mit Wasser versorgt werden können. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wenden wir uns an den Gemeinann unserer Mitbürger, mit der festen Ueberzeugung, daß wir, wie im vorigen Jahre, williges Gehör für unsere nachstehenden Anfordernngen finden werden.
Die Wasserversorgung für den Hausverbrauch wird nur dann möglich, wenn

- 1) die Wassernnehmer ihren Wasserverbrauch auf das nothwendigste Maß vermindern, und der so oft bewährte Gemeinann unserer Mitbürger wird auch jetzt, wie früher, unserer Anforderung, soweit irgend thunlich, mit dem Wasser aus der Stadtwasserkunst sparsam umzugehen, bereitwillige Beachtung nicht verlegen.
 - 2) Die schärfere Controlirung des Wasserverbrauchs nach den Bestimmungen des Tarifs und Regulativs hat von uns selbstredend angeordnet werden müssen.
 - 3) Die unerlässliche Rücksicht auf den Wasserbedarf zum Hausbedarfe bedingt auch die Beschränkung des Bewässerns unserer Promenaden-Anlagen auf das äußerste Bedürfnis. Wir haben die deshalb erforderlichen Weisungen ertheilt.
 - 4) Hierüber sind wir noch zu folgenden Anordnungen genöthigt:
2) alle Springbrunnen, öffentliche sowohl als private, sind sofort außer Betrieb zu setzen und dürfen nicht eher wieder in Gang gesetzt werden, als bis dieses Verbot durch amtliche Bekanntmachung wieder aufgehoben ist;
3) das Straßenbesprengen aus der Stadtwasserkunst, sowohl im öffentlichen Dienst als von Privaten aus den Leitungen ihrer Grundstücke, hat bis auf Weiteres gänzlich zu unterbleiben;
4) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unter 2) und 3) werden mit Geld bis zu 50 Thaler oder entsprechender Haft bestraft.
- Indem wir uns der strengen Beobachtung dieser Vorschriften gewärtigen, bemerken wir noch, daß Vorkehrungen getroffen werden, um zum Besprengen der Straßen im öffentlichen Dienste das Wasser aus den Fontänen zuzuführen.
Auch wachen wir noch darauf aufmerksam, daß als eine unabwendbare Folge der jetzigen hochspannten Leitungen der Wasserkunst häufig plötzliche Erhöhung des Wassers eintreten wird.
Leipzig, am 23. Juni 1873. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. G. Wechler.

Bekanntmachung.

Die Herstellung neuer Schienen III. Classe in der Elster-, Wendelsohn-, West-, Plagwitz- und Schreiberstraße soll an die Windelstörfernden vergeben werden.
Diejenigen, welche diese Neubau übernehmen wollen, werden aufgefordert, die bezüglichen Zeichnungen, Beschreibungen und Bedingungen im Rath's-Bureau, woselbst auch Anschlagformulare und Abschriften der Bedingungen gegen Copialgebühren in Empfang zu nehmen sind, einzusehen, und ebendasselbst ihre Preisforderungen bis zum 28. d. M. Abends 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift „Schienenbau in der Westvorstadt“ versehen, einzureichen.
Leipzig, am 16. Juni 1873. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. E. Stephan. G. Wechler.

Bekanntmachung.

Die Loosungs- und Gestellungs-Atteste der im Jahre 1873 in Leipzig (Stadt) angemeldeten militairpflichtigen Mannschaften liegen auf unserm Quartier-Commissariat Katharinenstrasse Nr. 29 (alte Rathswaage), II. Etage, städtischer Caal, letzte Thüre, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnignahme der Betheiligten gebracht wird.
Leipzig, am 24. Juni 1873. Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr soll an der Centralhalle das alte Material der alten Holzbrücke unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft werden.
Leipzig, den 23. Juni 1873. Des Rath's Deputation.

- Die preussischen Kirchengesetze bedeuten ein System der Unterstellung der Kirche unter den Staat. Man darf nicht glauben, daß die Kirche gegen die Kirche die Quelle der Gesetze ist. Ihr Entstehen ist lediglich in dem aggressiven Vorgehen der römischen Kirche gegen die Staatsgewalt zu suchen, die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma gab den ersten Anstoß dazu. Die preussische Regierung zog nur die Consequenz des römischen Systems, als sie zu den Gesetzen vorschritt. An dem Willen des Papstes habe es nicht gelegen, daß der letzte deutsch-französische Krieg nicht in einen Religionskrieg ausartete. Angesichts der Haltung der deutschen Bischöfe, die weiter Nichts als die Kirche des unfehlbaren Regiments in Rom seien, angesichts der Heereien des römischen Clerus im Elsaß und anderen Theilen des Reiches sei die preussische Regierung nicht nur berechtigt, sondern entschieden verpflichtet gewesen, die Gesetze zu erlassen. Manche haben behauptet, die Maßregeln hätten auf die römische Kirche beschränkt und nicht auch auf die evangelische Kirche ausgedehnt werden müssen. Indessen, es sei ungenauer schwierig gewesen, die Trennung zu vollziehen, man möge sich nur unbefangen in die Lage der Gesetzeber verlegen. Ueberigens möge man Vertrauen zu dem Staat haben, der ja ein Rechtsstaat sei und der Kirche gewiß ihr Recht geben werde. Der Redner schloß der Konferenz folgende Thesen zur Annahme vor:
- 1) Die Vorgänge in der römischen Kirche aus den letzten Jahren haben für den Staat die gesetzliche Regelung der Grenzen zwischen Staatsgewalt und Kirchengewalt zu einer unabwendlichen Nothwendigkeit werden lassen. Die vier kirchenpolitischen Gesetze Preussens vom 11., 12., 13., 14. Mai d. J. nebst der dadurch veranlaßten Aenderung der Artikel 15 und 18 der preussischen Verfassung haben diese Regelung zu ihrem berechtigten Ziel.
 - 2) In diesen Gesetzen will der Staat zunächst der römischen Kirche ein Uebergriffen in das ihr nicht zustehende politische Gebiet unmöglich machen und sich Garantien dafür sichern, daß die Kirche seine Erlaß nicht und die Erfüllung seiner Aufgabe nicht sowohl hindert als fördert.
 - 3) Vor dem Erlaß dieser Gesetze sah sich die römische Kirche im Vernehmen zu setzen, wäre für den Staat, wenn nicht unmöglich, so doch vorgezogen gewesen.
 - 4) Solern die römische Kirche in Folge dieser Gesetze in die dem Leben und Wirken der christlichen Kirche gezogenen Schranken zurückgeworfen würde und zu hoffen stände, daß sie innerhalb dieser Schranken ihren gottgewollten Beruf treu ausüben wird, könnten und müssen die preussischen Kirchengesetze Segen stiften und willkommen heißen werden.
 - 5) Man kann es bezagen, daß ein wesentlich evangelischer Staat die evangelischen Kirchen, die sein gesetzgeberisches Vorgehen in der durch diese Gesetze bezeichneten Richtung nicht provocirt haben, in gleicher Weise wie die römische Kirche hat bezeugen wollen. Indessen mag es gut sein, daß der Staat in seinen Gesetzen grundsätzlich verfahren ist.
 - 6) Die Betretung der evangelischen Kirchen vor dem Erlaß der Gesetze zu hören, wäre für den Staat wohl thunlich und billig zu erwägen gewesen. Der Staat hätte aber dazu eine Verpflichtung nicht, wenn die zu erlassenden Gesetze das Leben der evangelischen Kirche und ihre Arbeit zur Entfaltung und Durchsetzung derselben nicht behindern.
 - 7) Grund zu der Beforgnis, daß das Wesen der evangelischen Kirche werde alterirt und die Ausgestaltung derselben gehindert werden, giebt im Allgemeinen nur das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Das von diesem Gesetz vorgeschriebene Staatsexamen ist unbillig und seine Anordnung überschreitet die Competenz des Staates der christlichen Kirche gegenüber. Nur außerordentliche Hingebung an ihren Beruf und große Treue gegen denselben seitens der durch dieses Gesetz